Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss

öffentlich

Vorlage-Nr: COS-BV-139/2020/1

Aktenzeichen: zü

Datum: 11.08.2020

Einreicher: Bürgermeister

Verfasser: Kämmerei

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.08.2020	Ortschaftsrat Senst	5	5	0	4	0	1
31.08.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	6	0	6	0	0
31.08.2020	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	3	0	1
31.08.2020	Ortschaftsrat Köselitz	5	5	0	5	0	0
31.08.2020	Ortschaftsrat Stackelitz	5	4	0	4	0	0
31.08.2020	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
01.09.2020	Ortschaftsrat Zieko	5	5	0	4	0	1
01.09.2020	Ortschaftsrat Wörpen	4	3	0	3	0	0
02.09.2020	Ortschaftsrat Thießen	6	6	0	6	0	0
03.09.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	2	0	2	0	0
03.09.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
04.09.2020	Ortschaftsrat Klieken	5	4	0	4	0	0
07.09.2020	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	6	0	0
08.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	7	0	6	0	1
24.09.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	16	0	16	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2020.

Beschlussbegründung:

Entsprechend der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2020 hat der Landkreis unter Punkt 4b verfügt, spätestens bis zum **20. November 2020** eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Stadt Coswig (Anhalt) nachzuweisen, dass durch die auszusprechenden Haushaltssperren unterjährig eine Veränderung der Einzahlungen sowie Auszahlungen erkennbar ist. Hierbei sind Gebührenund Beitragserhöhungen bis zur gesetzlich möglichen Kostendeckung durch den Stadtrat zu beschließen. Die Finanzierung (ob überhaupt und wenn ja in welcher Höhe) freiwilliger Aufgaben, ist auf den vom Gesetzgeber normierten möglichen Anteil zu minimieren. Grundlage hierfür bildet der RdErl. Des MF vom 21.3.2018-27.10611.

Aufgrund der sich abzeichnenden Veränderungen bezüglich Corona im Ergebnis- und Finanzplan als auch im Investitionsprogramm ist die Notwendigkeit zur Erstellung eines Nachtragshaushaltes gem. § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA gegeben.

Corona-bedingt war es der Stadt Coswig (Anhalt) leider nicht möglich, die unter Punkt 4b der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2020 festgeschriebenen Punkte zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 27. April 2020 wies die Stadt Coswig (Anhalt) bereits die Kommunalaufsicht daraufhin, dass eine Nachtragshaushaltssatzung zum Haushalt 2020 weiterhin stark defizitär im Ergebnis sein wird.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:	x	NEIN:
Ausga	ben:	
Einnal	nmen:	
Planm	äßig bei Hst.:	
	lanmäßig bei Hst.: planmäßig bei Hst.:	
Bemei	rkungen:	

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 einschließlich Bestandteile und Anlagen

Christian Dorn Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß Bürgermeister